

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im k1-Saal
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	11.05.2022
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:35 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Hans-Peter Dangschat und die Stadtratsmitglieder:

Bauer Simon	Plontsch Ingo
Bauregger Matthias	Schroll Reinhold
Danner Johannes	Schupfner Markus
Dorhuber Günther (virtuelle Teilnahme)	Seitlinger Bernhard
Füssel Andreas	Stoib Christian
Gampert-Straßhofer Stefanie	Trenker Adolf
Gorzel Roger	Unterstein Konrad
Gruber Alexander	Wildmann Alfred
Jobst Johann	Winkels Gerti
Kneffel Hans	Winkler Josef
Krogloth Oliver	Dr. Winter Jürgen (virtuelle Teilnahme)
Lauber Veronika	Zembsch Helga
Mirbeth Stephan	Zunhammer Angelika
Mollner Michael	

Nicht erschienen war(en):

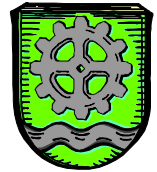
Czegan Martin
Haslwanter Andrea
Obermeier Paul

Grund (un)entschuldigt:

entschuldigt
anderw. Verhinderung
anderw. Verhinderung

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

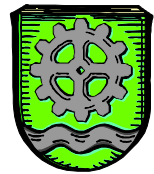


III. Tagesordnung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstück Flur-Nrn. 1016/3 der Gemarkung Pierling; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 7; Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
3. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2022/23
 - 3.1 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)
 - 3.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut
4. 4. Änderung des Bebauungsplans „Strohmaierstraße“ der Gemeinde Nußdorf; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB
5. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Immissionsschutzanlagen „Lärmschutz“ (Erschließungsbeitragssatzung – Immissionsschutz)
6. Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e. V. vom 14.01.2022; Ausbau der Kantstraße – Bezeichnung der neuen Grünanlage als „Europaplatz“ und Antrag / Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.04.2022; Gestaltung des Europaplatzes
7. Antrag der LIZ-Gruppe vom 14.06.2021; Überprüfung einer künftigen Mitgliedschaft bei den Stadtrettern
Entwicklung innovativer Innenstadtkonzepte

Für 20 Jahre im Stadtrat der Stadt Traunreut wurden im Rahmen der Sitzung geehrt:

- Frau Haslwanger
- Frau Winkels
- Herr Danner
- Herr Jobst
- Herr Schroll
- Herr Czepan (wird in der nächsten Stadtratssitzung geehrt)



IV. Beschlüsse

1. **Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstück Flur-Nrn. 1016/3 der Gemarkung Pierling;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 08.03.2022
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 03.03.2022
- Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 16.03.2022
- Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412
Schreiben vom 31.03.2022

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern**
Schreiben vom 14.03.2022

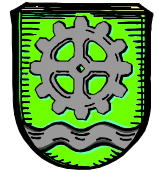
„Aus Sicht der IHK für München und Oberbayern ergeben sich aufgrund der vorliegenden baulichen Strukturen und wirtschaftlichen Gegebenheiten keine weiteren Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegten Planungen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.



für	gegen	Beschluss:
28	0	

Die Stellungnahme der IHK für München und Oberbayern wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern, höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 25.03.2022

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung

Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung sollen die Bruttonutzflächen der im „Sondergebiet Möbelhaus“ zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten geändert werden. Konkret soll die Bruttonutzfläche der Post von 1.025 m² auf max. 1.820 m² erhöht werden, wobei innerhalb dieser ein Café mit max. 270 m² zulässig ist. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1016/3 der Gemarkung Pierling und hat eine Größe von insgesamt ca. 2,6 ha.

Bewertung

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

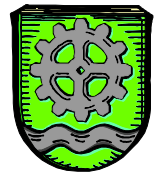
Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

**Satzungsbeschluss:****Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstück Flur-Nrn. 1016/3, Gemarkung Pierling, i. d. F. v. 17.02.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 17.02.2022 als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstück Flur-Nrn. 1016/3, Gemarkung Pierling, i. d. F. v. 17.02.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 17.02.2022 als Satzung.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von Architektin Dipl.-Ing. (FH) Ute Weiler-Heyers, Wiesenleite 14 b, 83308 Trostberg, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirchholz“ im Bereich „Sondergebiet Möbelmarkt“, Grundstück Flur-Nrn. 1016/3, Gemarkung Pierling, i. d. F. v. 17.02.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 17.02.2022 als Satzung.

2. **Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 7;
Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Landratsamt Traunstein, untere Immissionsschutzbehörde, SG 4.412
Schreiben vom 31.03.2022
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 06.04.2022
- Landratsamt Traunstein, untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40
Schreiben vom 26.04.2022

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Freilassing**
Schreiben vom 23.03.2022

„Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.“

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen.

Das Portal erreichen Sie unter:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

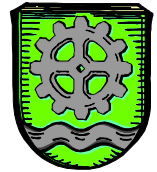
für	gegen	Beschluss:
28	0	

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen.

- **Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, München**
Schreiben vom 30.03.2022

„Die Regierung von Oberbayern nimmt als höhere Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung:

Planung



Mit der vorliegenden Bebauungsplanänderung soll im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1197/12 der Gemarkung Stein a.d.Traun (Humboldtstraße 7) eine Nachverdichtung durch einen Anbau an das bestehende Wohnhaus ermöglicht werden. Ferner soll ein Carport mit Nebenraum errichtet werden. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung hat eine Größe von ca. 0,1 ha und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan sowie Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet dargestellt bzw. festgesetzt.

Bewertung

Die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde wird zur Kenntnis genommen.

- **Landratsamt Traunstein, untere Naturschutzbehörde, SG 4.14**
Schreiben vom 19.04.2022

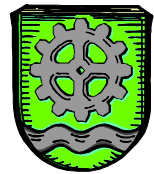
„Aus Sicht der SG Naturschutz im Landratsamt Traunstein bestehen keine Einwände gegen o. g. Vorhaben.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, SG 4.14, Landratsamt Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, SG 4.14, Landratsamt Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.



für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, SG 4.14, Landratsamt Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

Satzungsbeschluss:

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Planungsbüro Wolfgang Aicher, Herbsdorfer Straße 5, 83365 Nußdorf – OT Aiging, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 7, i. d. F. v. 06.03.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 06.03.2022 als Satzung.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Planungsbüro Wolfgang Aicher, Herbsdorfer Straße 5, 83365 Nußdorf – OT Aiging, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 7, i. d. F. v. 06.03.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 06.03.2022 als Satzung.

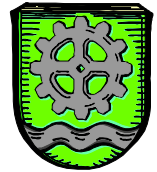
für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die vom Planungsbüro Wolfgang Aicher, Herbsdorfer Straße 5, 83365 Nußdorf – OT Aiging, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Hochreit“ im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1197/12, Gemarkung Stein a. d. Traun, Humboldtstraße 7, i. d. F. v. 06.03.2022 mit der Begründung i. d. F. v. 06.03.2022 als Satzung.

3. Musikschulgebühren ab Beginn des Schuljahres 2022/23

3.1 ***Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung)***

Die Stadt Traunreut betreibt die Sing- und Musikschule Traunwalchen im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit mit den Gemeinden Chieming und Nuß-



dorf. Hierfür wurden mit den Gemeinden Chieming und Nußdorf Zweckvereinbarungen abgeschlossen.

Auf Basis der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 wurden die Musikschulgebühren für das kommende Musikschuljahr 2022/2023 neu kalkuliert.

Zuletzt wurden die Gebühren mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 um durchschnittlich ca. 3,9 % angehoben.

Die Zahl der abzurechnenden Unterrichtsstunden, die der Kalkulation zu Grunde liegt, wird nach den Berechnungen der Musikschule Traunwalchen für das kommende Musikschuljahr 2022/2023 mit 234 Wochenstunden veranschlagt.

Aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen, sowie tarifrechtlicher Vorgaben und gekürzter Staatszuschüsse ist ein neuerlicher Anstieg der Gebühren unausweichlich.

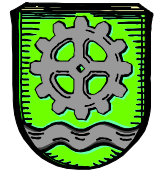
Die kostendeckenden Jahresgebühren und die nach Abzug der kommunalen Zuwendungen zu zahlenden Schülergebühren wären nach der vorliegenden Kalkulation für das kommende Musikschuljahr um durchschnittlich ca. 14 % anzuheben.

Im Rahmen einer gemeinsamen Besprechung am 29.04.2022 mit den Vertretern der Gemeinden Chieming und Nußdorf sowie der Musikschule Traunwalchen hat man sich unter Berücksichtigung der weiterhin bestehenden Unwägbarkeiten einvernehmlich darauf verständigt, die Musikschulgebühren auch für das Musikschuljahr 2022/2023 moderat um durchschnittlich ca. 3,9 % (wie im Vorjahr) anzuheben.

Auf Vorschlag der Musikschule Traunwalchen wurde zudem einvernehmlich befürwortet, als neue Unterrichtsform **„Klassenmusizieren (mit Streichern / Bläsern)“** in die Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Traunwalchen aufzunehmen.

Die Sing- und Musikschule Traunwalchen plant ab dem Schuljahr 2022/23 für die Schüler der 3. Klasse Grundschule Chieming eine Bläserklasse zu organisieren. Für die Blaskapelle Chieming sollen damit langfristig für alle Instrumente Nachwuchsmusiker gewonnen werden.

Bläserklassen als Kooperationsmodell Musikschule-Grundschule sind ein deutschlandweites Erfolgsmodell. Kern des Modells sind speziell arrangierte Noten, mit denen die Kinder ab den ersten Unterrichtseinheiten zusammen im Orchester spielen können. Ein zweites bedeutendes Element ist die gleichmäßige Verteilung der Kinder auf nahezu alle Blasinstrumente. Damit werden Nachwuchsmusiker auf seltenen aber dringend benötigten Instrumenten (Posaune, Horn, Tuba) ausgebildet.



Bläserklassen sind deshalb so erfolgreich, weil hier anders wie im klassischen Musikunterricht von Beginn an das gemeinsame Musizieren im Vordergrund steht. Das motivierende Gruppengefühl wird dadurch verstärkt, dass mit dem Notenmaterial auch sehr schnell Konzertauftritte möglich sind, schon bereits nach wenigen Wochen.

Das geplante Bläserklassenmodell setzt sich aus zwei wöchentlichen Unterrichtseinheiten zusammen: 1. Gesamtunterricht in der Bläserklasse mit allen Schülern (Orchester mit allen ca. 12 – 20 Kindern), im Idealfall als Musikunterrichtsstunde im Lehrplan der Grundschule, geleitet von einem Musikschullehrer. 2. Instrumentalunterricht beim jeweiligen Musikschullehrer (Querflötenschüler beim Querflötenlehrer etc.) am Nachmittag, im rechnerischen Umfang von 10 Minuten pro Kind, jedoch grundsätzlich als Gruppenunterricht: 3 Kinder als 3er-Gruppe-30-Minuten; 2 Kinder als 2er-Gruppe-20-Minuten.

Mit der 10-Minuten-Regelung kann im Ausnahmefall ein einzelner Instrumentalschüler in die Bläserklasse aufgenommen werden, wenn z.B. für Tuba oder Horn nur ein Schüler in der Bläserklasse gemeldet ist.

Da die aktuelle Gebührensatzung bisher eine solche Unterrichtsform nicht enthält, wird die Aufnahme der Unterrichtsform „Klassenmusizieren (mit Bläsern, oder Streichern)“ in die Gebührensatzung beantragt. Damit kann dieselbe Unterrichtsform auch in Form einer Streicherklasse umgesetzt werden.

Die Gebühr soll der aktuellen Unterrichtsgebühr 30-Minuten-3er-Gruppe entsprechen. Diese Gebühr entspricht exakt dem Unterrichtsumfang der Bläserklasse (wie oben beschrieben), weil auch den Hauptfachschülern mit dieser Gebühr der Ensemblebesuch gebührenfrei ermöglicht wird. Damit bleibt das Kostenverhältnis zwischen Gemeinde-Schüler unberührt. Die Schüler der Bläserklasse werden in gleicher Weise finanziert wie alle anderen Schüler, mit dem Zusatz, dass im Ausnahmefall auch Schüler nur 10 Minuten unterrichtet werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der Unterrichtsform „Klassenmusizieren (mit Streichern oder Bläsern) in die Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Traunwalchen. Die Unterrichtsgebühr entspricht der Gebühr der 3er-Gruppe-30-Minuten Unterricht.

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*



für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der Unterrichtsform „Klassenmusizieren (mit Streichern oder Bläsern) in die Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Traunwalchen. Die Unterrichtsgebühr entspricht der Gebühr der 3er-Gruppe-30-Minuten Unterricht.

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

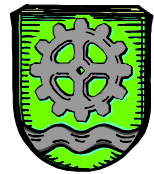
Der Stadtrat beschließt die Aufnahme der Unterrichtsform „Klassenmusizieren (mit Streichern oder Bläsern) in die Gebührensatzung der Sing- und Musikschule Traunwalchen. Die Unterrichtsgebühr entspricht der Gebühr der 3er-Gruppe-30-Minuten Unterricht.

Der Stadtrat erlässt eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung). *Der dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzungsentwurf ist Bestandteil dieses Beschlusses.*

3.2 Festlegung der nach Abzug der gemeindlichen Zuwendungen zu zahlenden Gebühren für die Schüler aus Traunreut

Für die Schüler aus Traunreut werden die festgesetzten Jahresgebühren um einen festzulegenden Kommunalanteil reduziert. Die zu erhebende Schülerjahresgebühr (Schüleranteil) beträgt demnach:

Unterrichtsart	Jahresgebühr Euro	Schüleranteil		Kommunalanteil Euro
		%	Euro	
Einzelunterr. 45 Min.	2.799	49,36	1.382	1.417
Einzelunterr. 30 Min.	1.867	50,00	934	933
Kombiunterr. 60 Min. 2er Gruppe	1.867	52,00	971	896
2er Gruppe	1.401	51,96	728	673
2er Gruppe 30 Min.	934	53,21	497	437
3er Gruppe 30 Min. / Klassenmusizieren	621	53,21	330	291
3er Gruppe	933	54,00	504	429



4er Gruppe	699	57,16	400	299
Einzelunterricht. 45 Min. 10 Std.	718	100,00	718	0
Einzelunterricht. 45 Min. 5 Std.	359	100,00	359	0
Einzelunterricht. 45 Min. 3 Std.	216	100,00	216	0
Einzelunterricht. 30 Min. 10 Std.	479	100,00	479	0
Einzelunterricht. 30 Min. 5 Std.	240	100,00	240	0
Einzelunterricht. 30 Min. 3 Std.	144	100,00	144	0
Früherziehung	467	54,00	252	215
Grundausbildung	560	54,00	302	258
Kammermusik/Hausmusik	699	50,79	355	344
Orchester/Spielkreis	279	52,06	145	134

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	0	

Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

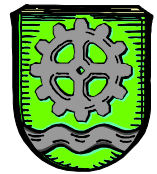
Der Stadtrat stimmt der vorliegenden Gebührentabelle mit den Schüler- und Kommunalanteilen ausgehend von den festgesetzten Jahresgebühren zu.

4. 4. Änderung des Bebauungsplans „Strohmaierstraße“ der Gemeinde Nußdorf; Stellungnahme als Nachbargemeinde gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Im Jahr 2006 erfolgte durch die Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Strohmaierstraße“ der Gemeinde Nußdorf die Erweiterung eines bestehenden Wohngebietes durch die Ausweisung von zehn neuen Bauplätzen.

Für eines der entstandenen Grundstücke liegt nun ein Bauvorhaben vor, das von der ursprünglichen Planung des rechtskräftigen Bebauungsplans abweicht.

Der Geltungsbereich der vorliegenden Bebauungsplanänderung befindet sich im nordwestlichen Teil der Gemeinde Nußdorf und umfasst insgesamt 819 m². Der Änderungsbereich betrifft das Grundstück Flur-Nr. 583/16 und einen Teil des Grundstückes Flur-Nr. 853 der Gemarkung Nussdorf.



Für das überplante Grundstück liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Doppelhauses mit zwei Carports vor – anstelle des ursprünglich vorgesehenen Einfamilienhauses. Das Grundstück soll in Folge geteilt werden. Für das westliche Grundstück ist die Zufahrt für den geplanten Carport auf dem Teilgrundstück Flur Nr. 583 vorgesehen, welche über die im bestehenden Bebauungsplan festgesetzte Ausgleichsfläche verläuft.

Die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet WA bleibt bestehen und erstreckt sich über den gesamten Geltungsbereich, wodurch der ursprünglich als Ausgleichsfläche festgesetzte Teil der Flur-Nr. 583 zum WA hinzutritt. Der Grund für diese Maßnahme ist, dass die Erschließung des westlichen Grundstücks über diesen Teil der Ausgleichsfläche erfolgen muss, um eine verdichtete Bauweise in Form eines Doppelhauses realisieren zu können.

Mit Schreiben vom 02.05.2022 der Gemeinde Nußdorf wird die Stadt Traunreut am Verfahren zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Strohmaierstraße“ der Gemeinde Nußdorf beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Strohmaierstraße“ der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 14.04.2022 keine Anregungen vorgebracht.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 4. Änderung des Bebauungsplanes „Strohmaierstraße“ der Gemeinde Nußdorf i. d. F. v. 14.04.2022 keine Anregungen vorgebracht.

5. Erlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Immissionsschutzanlagen „Lärmschutz“ (Erschließungsbeitragsatzung – Immissionsschutz)

Die Gemeinden erheben nach Art. 5a KAG zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag.

Nach § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB sind Erschließungsanlagen insbesondere auch Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Die Gemeinden regeln durch Satzung die Art und den Umfang der Erschließungsanlagen, die Art der Ermittlung und der Verteilung des Aufwands sowie die Höhe des Einheitssatzes, die Kostenspaltung und die Merkmale der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage (§ 132 BauGB).

Gemäß § 10 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Traunreut werden Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch **ergänzende Satzung** im Einzelfall geregelt.

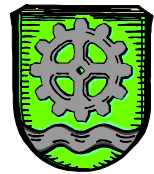
Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung des § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB unterliegen durch die Bezugnahme auf die Definition der schädlichen Umwelteinwirkungen im Bundesimmissionsschutzgesetz Immissionsschutzanlagen mit verschiedensten Schutzzwecken der Beitragserhebung. Der Anwendungsbereich ist jedoch in der Praxis beschränkt auf Anlagen zum Schutz gegen Lärm.

Immissionsschutzanlagen dürfen nur hergestellt werden, wenn sie den Rechtmäßigkeitsanforderungen des § 125 BauGB genügen. Die maßgebende Zweckbestimmung der Immissionsschutzanlage ergibt sich aus den planerischen Vorgaben der Gemeinde, also dem Bebauungsplan mit seinen planzeichnerischen Darstellungen, der Legende des Bebauungsplans (z. B. „Geländeaufschüttung – Lärmschutzwall“) oder gegebenenfalls den Hinweis auf ein Schallschutzgutachten.

Die Erschließungsfunktion von Immissionsschutzanlagen liegt darin, dem Schutz eines Baugebiets zu dienen. Daher ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand regelmäßig auf all jene Grundstücke zu verteilen, denen die Anlage einen (lärm-mindernden) Vorteil bietet.

Von Lärmschutzeinrichtungen erschlossen sind Baugebiete, bei denen die Schallpegel infolge der Abschirmung deutlich abgesenkt werden, d. h. um mindestens 3 dB(A), sog. „Merkbarkeitsschwelle“. Ein Grundstück ist somit immer dann erschlossen, wenn es eine Lärm-minderung von mindestens 3 db(A) erfährt.



Maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung des Erschließungsvorteils ist hierbei das Entstehen der Beitragspflicht gem. § 133 Abs. 2 BauGB.

In die Verteilung einzubeziehen sind alle Grundstücke, die einen Erschließungsvorteil haben, d.h. eine Lärmpegelminderung von mindestens 3 db(A) erfahren. Je nach Lage des Grundstücks und seiner Entfernung zu der Lärmschutzanlage können sich jedoch erhebliche Unterschiede bei der Höhe der Schallpegelminderungen ergeben. Diesem Unterschied muss durch eine „horizontale Differenzierung“ der Verteilungsregelung Rechnung getragen werden, d.h. es müssen die Grundstücke, die eine starke Lärmreduzierung erfahren, stärker belastet werden, als diejenigen mit einer geringen Reduzierung. Hierbei ist eine typisierende Unterscheidung dergestalt zulässig, dass jeweils um 3 dB(A) unterschiedliche Lärmpegelminderungen als „erheblich“ angesehen und entsprechend in der Verteilungsregelung berücksichtigt werden.

Soweit ein Grundstück nicht mit seiner gesamten Fläche, sondern lediglich mit einer Teilfläche an der Schallpegelminderung teilnimmt, hat dies auf die Verteilung des beitragsfähigen Aufwands für dieses Grundstück keine weitere Bedeutung; das Grundstück ist insgesamt erschlossen. Etwas anderes gilt aber dann, wenn sich der Schutzbereich der Lärmschutzmaßnahme ausschließlich auf einen Teil des Grundstücks erstreckt ohne zugleich auch das auf dem Grundstück befindliche Gebäude zu schützen.

Die Verteilungsregelung muss zudem „vertikal“ differenzieren, d.h. danach unterscheiden, wie viele Geschosse eine Schallpegelminderung erfahren. Eine Satzungsbestimmung, die anordnet, dass bei der Aufwandsverteilung nur die Geschosse zu berücksichtigen sind, deren Oberkante nicht höher liegt als die Oberkante der Lärmschutzeinrichtung, ist zulässig.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt eine Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Immissionsschutzanlagen „Lärmschutz“ (Erschließungsbeitragssatzung-Immissionsschutz). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt eine Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Immissionsschutzanlagen „Lärmschutz“ (Erschließungsbeitragssatzung-Immissionsschutz). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

Herr Stadtrat Stoib ist während der Abstimmung nicht anwesend.

für 27	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt eine Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Immissionsschutzanlagen „Lärmschutz“ (Erschließungsbeitragsatzung-Immissionsschutz). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

**6. Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e. V. vom 14.01.2022;
Ausbau der Kantstraße – Bezeichnung der neuen Grünanlage als „Europaplatz“
und Antrag / Anfrage der CSU-Stadtratsfraktion vom 11.04.2022;
Gestaltung des Europaplatzes**

Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e. V., Johannes Danner, vom 14.01.2022:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

namens der Fraktion der BÜRGERLISTE Traunreut e.V. und als Referent für Stadt-planung, Stadtsanierung und Städtebauförderung stelle ich folgenden Antrag, der in einer der nächsten Sitzungen des zuständigen Ausschusses bzw. des Stadtrates zu beraten und anschließend zu beschließen ist.

Antrag:

Die Stadt Traunreut plant den Ausbau der Kantstraße. In diesem Zusammenhang soll im Bereich der Sparkasse eine neue Grünanlage entstehen, die als „Europaplatz“ zu gestalten ist.

Bei der Planung für dieses Vorhaben sind geeignete Objekte, wie z. B. Fahnenstangen und Schautafeln mit Informationen über die Traunreuter Partnerstädte Nettuno, Lucé und Virovitica, zu berücksichtigen.

Begründung:

Traunreut pflegt seit nahezu 50 Jahren partnerschaftliche Beziehungen zu Kommunen in europäischen Ländern. Dieses Engagement, sowie die Auszeichnung Traunreuts als „Europastadt“, könnten hier im Zentrum der Kommune an prominenter Stelle verdeutlicht werden. Zusammen mit dem ebenfalls zentral gelegenen geplanten Maibaum an der Eichendorffstraße, könnten mit dem Europaplatz das Selbstverständnis unserer Gemeinde als Europastadt im Chiemgau aufgezeigt werden.

Besten Dank für Ihre Bemühungen.

*Mit freundlichen Grüßen
Johannes Danner“*

Antrag der CSU Stadtratsfraktion Traunreut vom 05.04.2022:

Sehr geehrter Herr 1. Bürgermeister Dangschat,

Im Rahmen des Umbaus der Kantstraße soll auf dem stadt eigenen Grundstück südlich des Sparkassengebäudes ein „Europaplatz“ eingerichtet werden. Zur Gestaltung des Europaplatzes regen wir an, eine Plastik zu gestalten, die Traunreut im Herzen Europas darstellt.

Vorstellbar wäre eine hüfthohe, runde Plattform, auf der in einem inneren Kreis Traunreut (gemäß Stadtplan) mit allen Ortsteilen und Weilern topografisch dargestellt wird.

In einem weiteren Kreis sollten vom Traunreuter Zentrum gemäß den Himmelsrichtungen Pfeile mit Kilometerangaben zu den Partnerstädten Nettuno, Luce und Virovitica nach außen führen.

In einem weiteren dritten Kreis sollten nach Himmelsrichtungen Pfeile mit Namen der Regionalhauptstädte (mit Kilometerangaben), aus denen die Vertriebenen (nach dem zweiten Weltkrieg bis heute) ins Zentrum der Stadt führen, um darzustellen, wie Traunreut nachdem 2. Weltkrieg entstanden ist.

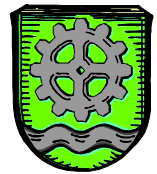
Mit einer solchen Darstellung könnte die Lage und Entstehung Traunreuts als Europastadt aufgezeigt werden. Sowohl Schüler und Jugendliche als auch Einwohner und Besucher Traunreuts hätten einen guten und schnellen Überblick über die Stadt und ihre ländliche Umgebung sowie die Bedeutung der Europastadt Traunreut.

Mit freundlichen Grüßen,

*Bernhard Seitlinger
Vorsitzender
CSU-Stadtratsfraktion“*

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Planung zur Umgestaltung der Kantstraße sieht in einem Teilbereich eine Platzfläche mit ca. 480 qm vor. Dieser Fläche ist aufgeteilt in einen Grünbereich mit Bäumen sowie in einen befestigten Bereich mit einem „Platzhalter für Kunst“. Hier könnte im Rahmen eines Kunstwettbewerbs der Gedanke „Europapaltz“ künstlerisch umgesetzt werden. Auch die Grünflächen könnte evtl. mit einbezogen werden.



Planausschnitt Umgestaltung Kantstraße

Denkbar ist auch eine künstlerische Gestaltung des Platzes unter Einbeziehung des Themas der Partnerstadtbeziehungen zu Nettuno, Virovitica. Lucè. Evtl. mit einem Einladungswettbewerb für Künstler der vier Städte.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Lenkungsgruppe stimmt dem Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V., Johannes Danner, vom 14.01.2022, sowie dem Antrag der CSU Stadtratsfraktion Traunreut von 20.04.2022 grundsätzlich zu und empfiehlt dem Stadtrat die entsprechende Beschlussfassung zu führen.

Im Rahmen eines Kunstwettbewerbs soll das Thema „Europaplatz“ entsprechend den beiden Anträgen bearbeitet und umgesetzt werden.

für 16	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Lenkungsgruppe stimmt dem Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V., Johannes Danner, vom 14.01.2022, sowie dem Antrag der CSU Stadtratsfraktion Traunreut von 20.04.2022 grundsätzlich zu und empfiehlt dem Stadtrat die entsprechende Beschlussfassung zu führen.

Im Rahmen eines Kunstwettbewerbs soll das Thema „Europaplatz“ entsprechend den beiden Anträgen bearbeitet und umgesetzt werden.

für 28	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt dem Antrag der Stadtratsfraktion Bürgerliste Traunreut e.V., Johannes Danner, vom 14.01.2022, sowie dem Antrag der CSU Stadtratsfraktion Traunreut von 20.04.2022 grundsätzlich zu.

Im Rahmen eines Kunstwettbewerbs soll das Thema „Europaplatz“ entsprechend den beiden Anträgen bearbeitet und umgesetzt werden.

7. Antrag der LIZ-Gruppe vom 14.06.2021; Überprüfung einer künftigen Mitgliedschaft bei den Stadtretern Entwicklung innovativer Innenstadtkonzepte

Antrag vom 14.06.2021:

”

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dangschat,

der Handel, der die Innenstädte über Jahrhunderte maßgeblich auch in seinem Erscheinungsbild geprägt hat, erfährt seit Jahren Konkurrenz durch neugeschaffene, massive Handelsflächen an den Ortsrändern, wie teilweise auch durch die Verdrängung seitens des Online-Handels.

Um dieser - für jede Innenstadt - negativen Entwicklung entgegenzuwirken, wäre es überlegenswert, ob die Stadt Traunreut nicht Mitglied bei den Stadtretern wird (Die Stadtreter GmbH i. G., Kurt-Blaum-Platz 1, D-63450 Hanau, www.die-stadtreter.de). Diese Initiative gibt es seit gut einem Jahr. Mitglieder bundesweit sind zahlreiche Kommunen, wie z. B. Düsseldorf, Fulda, Landau, ... und wie Recherchen ergeben haben, auch schon die Stadt Traunstein. Fördergesellschaften sind z. B. ebay, Strabag oder auch die Telekom. Insgesamt sind das bereits über 800 aktive Kommunen und unterstützende Gesellschaften.

Hier ein paar Auszüge aus deren Homepage: „Die Stadtreter sind für alle da: Von der Metropolstadt bis zur Dorfgemeinschaft sind Sie in unserem Netzwerk bestens aufgehoben. Wir unterstützen Innenstädte, Stadtquartiere, A-, B-, C- und D-Lagen, Dörfer, Kommunen, Gemeinden, Wirtschaftsregionen und Standortgemeinschaften gleichermaßen. Im Netzwerk der Stadtreter engagieren sich die Kommunalverwaltungen, Wirtschaftsförderungen und Stadtmarketinggesellschaften, Immobilienwirtschaft, der Einzelhandel, große und kleine Unternehmen, Lösungsanbieter, Verbände und Institute. Sie tauschen ihre Erfahrungen und ihr Wissen aus, entwickeln gemeinsam Prozesse und Tools und setzen Projekte um.“

Und weiter: „Innovationsoffensive - Innenstadt 2030+ | Future Public Space - Gemeinsam mit Akteuren aus Verwaltung, Wirtschaft, Forschung, bis Gesellschaft initiieren Fraunhofer IAO, Morgenstadt-Initiative und Stadtreter eine Innovationsoffensive zur Entwicklung neuer Innenstadtkonzepte. Ziel ist es, adaptive Lösungen für eine zukunftsfähige Stadt zu finden.“

Diesbezüglich stellen wir folgenden Antrag:

1. Es soll geprüft werden, mit welchen Kosten eine Mitgliedschaft bei den Stadtretern zu Buche schlagen würde.
2. Es soll geprüft werden, wie arbeitsintensiv die Verwaltung hierbei mit eingebunden wäre, und welche möglichen Verbesserungen sich für die Innenstadt ergeben könnten.

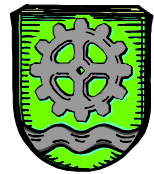
Herzliche Grüße

Liberale Initiative Zukunft e. V.



Michael Mollner
Gruppensprecher I 17

“

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die #STADTRETTER ist eine Initiative bzw. Akademie, die u.a. Stadtmarketing und somit auch Kommunen bei verschiedenen Themenfeldern mit Fortbildungen und Fachwissen beratend zur Seite stehen können. U.a. werden folgende Themenfelder zur Beratung bzw. Schulung angeboten:

(Auszug Homepage Die Stadttretter)

- **Future Public Spaces:** *Schulung rund um Ansätze, Methoden und Beispiele für die Gestaltung des öffentlichen Raums. Zur Steigerung lokaler Standortattraktivität aus Sicht seiner Besucher*innen und lokaler Akteure wird aufgezeigt, wo und wie anzupacken ist, um lokale Zukunftsfähigkeit zu sichern.*
- **Leerstandsmanagement:** *Vermittlung von Herangehensweisen, neuen Tools und Umsetzungsbeispielen für ein Leerstandsmanagement, das nicht erst dann agiert, wenn Verödung bereits vorangeschritten ist. Erfassen, Dokumentieren und Lösungen erwirken sind die Direktive und Lerninhalte.*
- **Socialtecture:** *Wie lassen sich gesund wachsende Stadträume und Gebäude entwickeln, die sich über einen langen Zeitraum für unterschiedlichste Nutzungen eignen? Wie können wir zukunftsfähige Lösungen konzipieren? Antworten finden wir gemeinsam mit Socialtecture – einer Disziplin, die Leben und gebaute Hülle zusammenbringt.*
- **Smart City:** *Digitale Anwendungen rund um Sensorik, Künstliche Intelligenz und Co – eingesetzt für die operative Steigerung der Standortqualität und für neue Geschäftsmodelle in der Stadt. Vermittlung von Basiswissen und realer Praxisbeispiele – einsetzbar in allen Ortsgrößenklassen.*
- **Handlesstrategien:** *Gewusst wie: Schulungsansatz für nachhaltige Standortstrategien mit zielgerichteter Nachbesetzung von Freiflächen und gleichzeitiger Berücksichtigung lokaler Anforderungen – entlang der Verzahnung von Immobilienwirtschaft, Stadtverwaltung und lokaler Wirtschaft.*
- **Besucher-Journey:** *Lösungsansätze für zielgerichtetes und besucherorientiertes Standortmarketing! Unter Berücksichtigung digitaler und analoger Möglichkeiten wird der strategische Prozess „Verstehen, Planen, Machen“ systematisch vermittelt sowie dafür Methoden, Tools und Best Practice aufgezeigt.*
- **Urbane digitale Services:** *Digitale Strategien an Handelsstandorten für mehr Standortattraktivität sind gefordert. Unter Berücksichtigung von Erwartungen und technischer Möglichkeiten werden Herangehensweisen vermittelt: von Services, Marktplatzlösungen bis hin zu ganzheitlichen digitalen Stadtkonzepten.*

Die Kosten für die Schulungen betragen:

Ohne Stadtreter-Mitgliedschaft:

Pro Lerneinheit € 250,- zzgl. MwSt.,
bei Buchung aller 4 Lerneinheiten € 900,- zzgl. MwSt.

Für registrierte Stadtreter-Mitglieder:

Pro Lerneinheit € 150,- zzgl. MwSt.,
bei Buchung aller 4 Lerneinheiten € 550,- zzgl. MwSt.

Die Registrierung ist für Kommunen kostenlos.



Angeboten werden auch kostenfreie wöchentliche „Web-Talks“ zur Information für registrierte Mitglieder. Eine entsprechende Anmeldung und ein Log-In ist erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

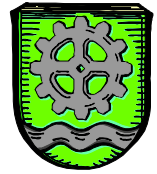
Die Lenkungsgruppe nimmt den in der heutigen Sitzung vorgestellten Antrag zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt die entsprechende positive Beschlussfassung im entsprechend zuständigen Gremium des Stadtrates.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
16	0	

Die Lenkungsgruppe nimmt den in der heutigen Sitzung vorgestellten Antrag zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt die entsprechende positive Beschlussfassung im entsprechend zuständigen Gremium des Stadtrates.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Der Stadtrat nimmt den in der heutigen Sitzung vorgestellten Antrag zustimmend zur Kenntnis



STADT TRAUNREUT

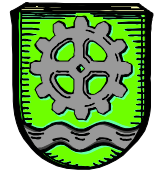
Vorsitzender

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Schriftführerin

Sarah Wirth



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 3 (Seite 185)

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Gebühren für den Besuch der Sing- und Musik-
schule Traunwalchen der Stadt Traunreut
(Musikschulgebührensatzung)

Vom

Auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

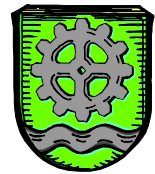
Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Sing- und Musikschule Traunwalchen der Stadt Traunreut (Musikschulgebührensatzung) vom 24.07.1997, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 25.07.1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 29.05.2021, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es werden für ein Schuljahr folgende Unterrichtsgebühren je Teilnehmer erhoben:

a) musikalische Früherziehung:	Euro	467,--
b) musikalische Grundausbildung:	Euro	560,--
c) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Einzelunterricht - - 30 Minuten:	Euro	1.867,--



- 45 Minuten:	Euro	2.799,--
- 30 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	479,--
- 30 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	240,--
- 30 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	144,--
- 45 Minuten (10 Unterrichtsstunden):	Euro	718,--
- 45 Minuten (5 Unterrichtsstunden):	Euro	359,--
- 45 Minuten (3 Unterrichtsstunden):	Euro	216,--
d) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Kombination Einzel- / Gruppenunterricht		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 60 Minuten (Kombiunterricht):	Euro	1.867,--
e) Vokal- oder Instrumentalunterricht - Gruppenunterricht -		
bei 2 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	1.401,--
bei 2 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten:	Euro	934,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	933,--
bei 3 Gruppenmitgliedern - 30 Minuten / Klassen- musizieren	Euro	621,--
bei 4 Gruppenmitgliedern - 45 Minuten:	Euro	699,--
f) Kammermusik / Hausmusik	Euro	699,--
g) Orchester / Spielkreis	Euro	279,-- "

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT



Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister

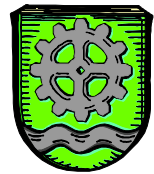
Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Reinhard Maier
Verwaltungsrat



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 5 (Seite 191)

Satzung

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Immissionsschutzanlagen „Lärmschutz“ (Erschließungsbeitragssatzung-Immissionsschutz)

Vom

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 10 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Merkmale der endgültigen Herstellung

Die Immissionsschutzanlage „Lärmschutz“ ist endgültig hergestellt, wenn die Stadt das Eigentum an den für diese Immissionsschutzanlage erforderlichen Grundstücksflächen erlangt hat und die Immissionsschutzanlage in allen ihren Bestandteilen entsprechend dem Ausbauprogramm ausgeführt ist.

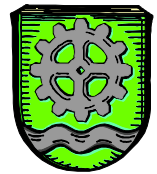
§ 2

Erschlossene Grundstücke

Erschlossen sind die Grundstücke, auf denen eine Bebauung oder eine gewerbliche Nutzung zulässig ist und die durch die Immissionsschutzanlage eine Schallpegelminde- rung von mindestens 3 dB (A) erfahren.

§ 3

Verteilung des beitragsfähigen Aufwands



(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (§ 2) nach deren Grundstücksflächen verteilt, wobei Grundstücke, die im Bereich der 3 dB (A)-Schallminderungszone liegen, auf denen aber kein einziges Vollgeschoss eine Schallpegelminderung von mindestens 3 dB (A) erfährt, nicht an der Verteilung teilnehmen; für solche Grundstücke ist der Nutzungsfaktor Null anzusetzen. § 6 Abs. 2 bis 3, 5 bis 6, 8, 9 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass Geschosse, deren Oberkante höher liegt als die Oberkante der Immissionsschutzanlage, bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben.

(2) Für die durch die Immissionsschutzanlage erschlossenen Grundstücke, die eine Schallpegelminderung von mindestens 6 dB (A) erfahren, werden die in § 6 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) genannten Nutzungsfaktoren erhöht. Der Zuschlag beträgt bei einer Schallpegelminderung von

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | mindestens 6 bis einschließlich 9 dB (A) | mindestens 6 bis einschließlich 25 v. H. |
| 2. | schließlich 12 dB (A) | von mehr als 9 bis einschließlich 50 v. H. |
| 3. | | von mehr als 12 dB (A) 75 v. H. |

(3) Bei Vollgeschossen auf einem Grundstück, die durch die Immissionsschutzanlage eine unterschiedliche Schallpegelminderung erfahren, bemisst sich der Zuschlag nach der höchsten Schallpegelminderung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Hans-Peter Dangschat
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut,

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsrat